



Vereinigung der Diplomrechtspflegerinnen und Diplomrechtspfleger Österreichs - VDRÖ

Marxergasse 1a/1510

A-1010 Wien

ZVR: 842852272

www.vdroe.at



Wien, am 9.9.2016

An das
Präsidium des Nationalrates
per E-Mail an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff:
Bundesgesetz, mit dem das Rechtspflegergesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Vereinigung der Diplomrechtspflegerinnen und Diplomrechtspfleger Österreichs – VDRÖ dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

Stellungnahme

Die VDRÖ begrüßt die - auch in qualitativer Hinsicht vorgesehene - Kompetenzerweiterung der Rechtspflegeragenden.

Es muss jedoch (vor allem im Außerstreitbereich) auch in personalpolitischer Hinsicht der quantitativen Kompetenzerweiterung Rechnung getragen werden.

Abschließend möchten wir noch ausführen, dass es sehr zu begrüßen wäre, wenn auch der § 8 RpfLG (richterliches Weisungsrecht) den tatsächlichen Bedingungen angepasst wird (siehe auch hierzu Lackenberger in Szöky, Kommentar zum Rechtspflegergesetz, § 8 Rz 7).

Der Berufsstand der Diplomrechtspfleger/innen, als unverzichtbare Säule der Gerichtsbarkeit (siehe hierzu auch die Presseaussendung des Herrn Bundesminister für Justiz, Dr. Wolfgang Brandstätter anlässlich der Eröffnung des ersten VDRÖ-Rechtspflegergates), hätte sich diese Anpassung nach 90-jähriger, einwandfrei funktionierender Tätigkeit als Rechtsprechungsorgan, mehr als verdient.

Diese Stellungnahme wurde auch an das Bundesministerium für Justiz (team.z@bmj.gv.at) übermittelt.

ADir. Walter Szöky, Präsident

Vereinigung der Diplomrechtspflegerinnen und Diplomrechtspfleger Österreichs – VDRÖ
ZVR 842852272

ADir. Mag. Monika Hofbauer, Schriftführerin